

# Liste von Gerichtsentscheidungen zum Thema „gesetzliche Betreuung“

(Letzte Bearbeitung: 09.02.2025)

Datum	Gericht und Aktenzeichen	Kernaussage bzw. Stichworte zum Inhalt	Aufnahme der Entscheidung in diese Liste
19.04.2023	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 462/22</a>	<p><b>Unterschied zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsbedürftigkeit ist zu beachten</b></p> <p>Eine gesetzliche Betreuung darf nur für die Bereiche angeordnet werden, in denen tatsächlich auch ein Betreuungsbedarf besteht. Es ist individuell aufgrund der konkreten gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen, ob bzw. für welche Lebensbereiche dies zutrifft. Das heißt, es ist zu prüfen, in welchen Lebensbereichen die zu betreuende Person Unterstützungsbedarf beim rechtlichen Handeln hat.</p> <p>Im konkreten Fall ging es um den Bereich Telekommunikation und Postangelegenheiten. Für diesen Bereich darf eine gesetzliche Betreuung nur dann angeordnet werden, wenn andernfalls aufgrund fehlender Informationen nicht sichergestellt ist, dass der*die Betreuer*in seiner*ihrer Aufgabe nachkommen kann.</p>	29.07.2025
10.01.2024	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 217/23</a>	<p><b>Absoluter Vorrang des Wunsches der zu betreuenden Person nach bestimmter Person als gesetzliche*r Betreuer*in</b></p> <p>Wenn eine Person ihr Einverständnis zur Einrichtung oder Erweiterung einer gesetzlichen Betreuung mit der Bestellung einer bestimmten Person verknüpft, muss diese bestimmte Person auch zum*zur gesetzlichen Betreuer*in bestellt werden. Das heißt auch: Beruht die Entscheidung der unter Betreuung stehenden Person gegen die Bestellung eines*einer anderen als der*des von ihr gewünschten gesetzlichen Betreuer*in auf einer freien Willensbildung, muss diese Entscheidung auch dann respektiert werden, wenn die Fortführung der bestehenden Betreuung für den Betroffenen objektiv vorteilhafter wäre.</p>	15.07.2024
15.09.2021	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 317/21</a>	<p><b>(Nicht-)Eignung einer Person als gesetzliche*r Betreuer*in</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Person als gesetzliche*r Betreuer*in immer dann ungeeignet, wenn durch ihr Handeln die Interessen der zu betreuenden Person gefährdet werden – auch dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist. Bei der</p>	09.02.2026

		<p>Beurteilung der Eignung kann bzw. darf das Betreuungsgericht auch Erfahrungen aus anderen Betreuungen heranziehen. Kleinere Fehler wie zu spät bezahlte Rechnungen oder nicht quittierte Barauszahlungen sind jedoch nicht relevant. Bevor es zu einer Entbindung einer Person von ihrer Funktion als gesetzliche*r Betreuer*in entbunden wird, sollte das Betreuungsgericht von seinem Aufsichts- und Weisungsrecht Gebrauch machen.</p>	
18.08.2021	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 151/20</a>	<p><b>Auch Demenzkranke dürfen ihre gesetzliche Betreuungsperson selbst bestimmen</b></p> <p>Psychisch kranke und demenzkranke Menschen dürfen sich auch bei Geschäftsunfähigkeit einen ganz bestimmten Betreuer wünschen. Nur wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die vorgeschlagene Person sich gegen das Wohl des Betreuungsbedürftigen verhält, kann das Betreuungsgericht den personellen Wunsch des Betroffenen ablehnen.</p>	11.10.2021
29.07.2020	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 173/18</a>	<p><b>Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen, wenn der mutmaßliche Wille nicht feststellbar ist</b></p> <p>In der Regel darf das Betreuungsgericht eine ärztliche Zwangsmaßnahme auf Antrag eines*einer gesetzlichen Betreuer*in nur dann genehmigen, wenn der mutmaßliche Wille der unter Betreuung stehenden Person dem nicht entgegensteht. Ist es (wirklich) nicht möglich, den mutmaßlichen Willen der unter Betreuung stehenden Person zu ermitteln, kann eine ärztliche Zwangsmaßnahme aber trotzdem genehmigt werden, um die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten durchzusetzen.</p> <p>Im konkreten Fall ging es um eine Sanierung des Gebisses in Vollnarkose. Unterbliebe diese ärztliche Zwangsmaßnahme, könnten lebensbedrohliche Entzündungen entstehen.</p>	10.06.2021
10.06.2020	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 25/20</a>	<p><b>Verhältnismäßigkeit der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung</b></p> <p>Eine gesetzliche Betreuung darf nicht bereits deshalb eingerichtet werden, weil die Person subjektiv für unfähig gehalten, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Vielmehr muss ein konkreter Bedarf vorliegen, um eine gesetzliche Betreuung einzurichten.</p> <p>Für welche Aufgabenbereiche ein objektiver Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des jeweiligen Menschen zu beurteilen. Hierbei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf einem bestimmten Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann.</p>	07.04.2021

		<p>Wenn eine Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet werden soll, was ein schwerwiegender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht bedeutet, ist eine konkrete Darlegung erforderlich, dass Handlungsbedarf in allen Angelegenheiten besteht.</p> <p>Im konkreten Fall ging es um eine Frau, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung dachte, dass sich fremde Personen in ihrer Wohnung aufhielten, und deswegen die Miete minderte. In diesem Fall wurde die Notwendigkeit einer Betreuung in allen Angelegenheiten abgelehnt.</p>	
22.01.2020	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 329/19</a>	<p><b>Ehrenamtliche*r Betreuer*in versus Berufsbetreuer*in</b></p> <p>Der Vorrang einer gesetzlichen Betreuung durch eine ehrenamtliche Person gegenüber einer gesetzlichen Betreuung durch eine*n Berufsbetreuer*in gilt nur dann, wenn eine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die gesetzliche Betreuung im Interesse der*des zu Betreuenden ehrenamtlich übernehmen kann. Im konkreten Fall ging es um einen Vater, der in der Funktion des ehrenamtlichen Betreuers seiner Tochter ihre Kontaktwünsche zu ihrer Mutter und ihrer Schwester ignorierte bzw. den Kontakt verhinderte.</p>	04.03.2021
15.01.2020	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 438/19</a>	<p><b>Anhörung auch im Verfahren zur Aufhebung der gesetzlichen Betreuung</b></p> <p>Nicht nur vor der Entscheidung zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung, sondern auch vor der Entscheidung zur Aufhebung einer gesetzlichen Betreuung muss das Betreuungsgericht die betroffene Person anhören.</p>	04.03.2021
15.01.2020	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 381/19</a>	<p><b>Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen den Willen der betroffenen Person</b></p> <p>Wenn bei Unterbleiben einer Behandlung keine wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die unter gesetzlicher Betreuung stehenden Person zu erwarten sind, ist der dieser Person zu respektieren.</p> <p>Eine medizinische Behandlung gegen den Willen der unter gesetzlicher Betreuung stehenden Person mit Zustimmung der*des rechtlichen Betreuer*in ist nur dann gerechtfertigt, wenn durch die vorgesehene Behandlung gewichtige gesundheitliche Nachteile für die zu behandelnde Person vermieden werden.</p>	07.04.2021
25.09.2019	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 251/19</a>	<p><b>Bestellung eines*einer Ergänzungsbetreuer*in</b></p> <p>Ein*e Ergänzungsbetreuer*in ist dann möglich, wenn die eigentliche gesetzliche Betreuungsperson tatsächlich verhindert ist oder, wenn es um rechtliche Angelegenheiten im Verhältnis zwischen gesetzlicher Betreuungsperson und der betreuten Person geht – zur Verhinderung eines sogenannten Insichgeschäfts. Dies kann z. B. bei der Regelung von erbrechtlichen Angelegenheiten der Fall sein.</p>	12.08.2020


15.09.2019	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 251/19</a>	<p><b>Bestellung eines*einer Erstazbetreuer*in zur der Änderung eines Testaments</b></p> <p>Für den Fall, dass ein*e gesetzliche*r Betreuer*in verhindert ist, kann das Betreuungsgericht eine*n Ersatzbetreuer*in bestellen. „Verhindert sein“ kann heißen, dass die gesetzliche Betreuungsperson (räumlich) abwesend ist, aber auch, dass eine Entscheidung im Sinne der betreuten Person zu treffen ist, in welche die gesetzliche Betreuungsperson involviert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die gesetzlich betreute Person und ihre Betreuungsperson einen Vertrag schließen wollen bzw. müssen oder dann, wenn es um eine testamentarische Angelegenheit geht, in die beide Personen involviert sind.</p> <p>Im konkreten Fall ging es um eine Mutter als gesetzliche Betreuungsperson ihrer Tochter. Mit einer Änderung des Testaments bezüglich ihrer Tochter wollte sie verhindern, dass das Erbe ihrer sozialhilfeabhängigen Tochter zukünftige Sozialhilfeleistungen reduziert bzw. ersetzt.</p>	09.02.2026
26.06.2019	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 35/19</a>	<p><b>Beschwerdefristen in Betreuungsverfahren</b></p> <p>In Betreuungssachen beginnt die Beschwerdefrist für die betroffene Person erst dann zu laufen, wenn die Entscheidung der betroffenen Person selbst bekanntgegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Entgegennahme und Öffnen der Post“ eingerichtet wurde. Wird eine schriftliche Zustellung der Entscheidung des Betreuungsgerichts an den Betroffenen nicht bewirkt, beginnt die Rechtsmittelfrist fünf Monate nach Erlass des Beschlusses.</p> <p>Die Einlegung eines Rechtsmittels setzt die Unterschrift der betroffenen Person voraus.</p>	04.02.2020
12.06.2019	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 51/19</a>	<p><b>Bestellung eines Verfahrenspflegers</b></p> <p>Bei einem Verfahren, bei dem es um die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung in allen Angelegenheiten geht, muss das Gericht eine*n Verfahrenspfleger*in bestellen. Er*sie soll die betroffene Person dabei unterstützen, ihre Rechte zu sichern und ihren Willen in das Verfahren einzubringen.</p> <p>Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgewichen werden, wenn die betroffene Person offensichtlich kein Interesse an der Bestellung eines*einer Verfahrenspfleger*in hat.</p>	12.08.2020
06.02.2019	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 405/18</a>	<p><b>Ablehnung eines*einer Verwandten als gesetzliche*n Betreuer*in</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die betroffene Person eine verwandte Person als gesetzliche*n Betreuer*in ablehnt oder ihr eine Vorsorgevollmacht entzieht, muss das</li> </ul>	04.02.2020

		<p>Amtsgericht eine*n Berufsbetreuer*in bestellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Sohn oder eine Tochter der unter Betreuung stehenden Person hat das Recht, Widerspruch gegen die Bestellung einer Person zum*r gesetzlichen Betreuer*in einzulegen. Das Ziel darf es aber nicht sein, selber zum gesetzlichen Betreuer*in bestellt zu werden.</li> </ul>	
15.08.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 10/18</a>	<p><b>Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Bereich der Vermögenssorge</b>  Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Bereich der Vermögenssorge muss eine konkrete Gefahr des Vermögens der unter gesetzlicher Betreuung stehenden Person festgestellt werden. Das heißt, sie muss durch ihr aktives Tun vermögenserhaltende und -schützende Maßnahmen des Betreuers konterkarieren oder andere vermögensschädigende Maßnahmen treffen.  Der alleinige Verweis auf die Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person reicht nicht aus, um einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen.</p>	21.07.2020
27.06.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 601/17</a>	<p><b>Negativer Betreuerwunsch und Nutzung nonverbaler Kommunikationsmittel</b>  Genauso wie ein positiver Wunsch nach einer bestimmten Person für die gesetzliche Betreuung zu berücksichtigen ist, muss auch eine Ablehnung einer bestimmten Person beachtet werden. Dies gilt auch, wenn diese Ablehnung außerhalb der gerichtlichen Anhörung erfolgt ist, aber bezeugt werden kann.  Bezieht sich die Ablehnung auf eine*n Angehörige*n, wird das Gebot außer Kraft gesetzt, vorrangig eine verwandte Person zum*r gesetzlichen Betreuer*in zu bestellen.  Ist es dem*der Betreuten nicht möglich, seinen*ihrer Willen verbal auszudrücken, sind auch nonverbale Kommunikationswege zu nutzen.</p>	08.07.2019
09.05.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 521/17</a>	<p><b>Wunsch des/der Betreuten nach einer bestimmten Person als Betreuer*in</b>  Der Wunsch der Person, die unter Betreuung gestellt werden soll, nach einem*r bestimmten Betreuer*in ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Person nicht geschäftsfähig und/oder einsichtsfähig bzw. nicht orientiert und stark verwirrt ist. Die Eignung einer Person als Betreuer*in kann nicht allein deshalb bezweifelt werden, weil sie nicht in der Lage ist, alle im Rahmen der Betreuung anfallenden Aufgaben persönlich wahrzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der*die Betreuer*in sich seinerseits*ihrerseits Unterstützung bei Dritten holt.</p>	10.07.2019
11.07.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe, Az.: XII ZB 642/17</a>	<p>Grundsätzlich soll vorrangig eine Person als Betreuer*in bestellt werden, welche die Betreuung ehrenamtlich übernimmt. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person eine*n Berufsbetreuer*in vorschlägt. Eine Ausnahme ist nur dann in Erwä-</p>	

		gung zu ziehen, wenn die Bindung der betreuten Person an eine*n Berufsbetreuer*in so stark ist, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen einer Person, welche die Betreuung ehrenamtlich übernehmen würde, nicht möglich wäre.	
14.03.2018	BGH in Karlsruhe, <a href="#">Az.: XII ZB 547/17</a> und <a href="#">Az.: XII ZB 589/17</a> und	<b>Wunsch nach Bestellung einer bestimmten Person zum*r Betreuer*in</b> Der Wunsch eines Menschen nach Bestellung einer bestimmten Person zu dessen gesetzlichen*r Betreuer*in muss erfüllt werden, solange keine erheblichen Gründe dagegen sprechen. Erhebliche Gründe würden dann vorliegen, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person seinem Wohl zuwiderläuft, das heißt, es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der*die Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen kann oder will. Bei dem Gebot, den Wunsch zu erfüllen, ist es nicht relevant, ob der*die zu Betreuende einsichtsfähig/einwilligungsfähig bzw. geschäftsfähig ist. Auch die Motivation des Wunsches spielt keine Rolle. Ehepartner müssen bei der Wahl eines*r gesetzlichen Betreuers*in besonders berücksichtigt werden. Bei einer Erweiterung des Aufgabenkreises eines*r gesetzlichen Betreuers*in ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren wie bei der Erstbestellung eines*r gesetzlichen Betreuers*in. Das Gericht erinnerte daran, dass es bei Zweifeln gegenüber der Eignung einer bestimmten Person möglich ist, verschiedene Personen für die einzelnen Bereiche der gesetzlichen Betreuung zu bestellen.	21.10.2018, ergänzt am 08.01.2020
28.03.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 558/17</a>		
14.03.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 547/17</a>	<b>Anforderungen an das Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises einer*s gesetzlichen Betreuer*in</b> Wird der Aufgabenkreis einer gesetzlichen Betreuung erweitert, so gelten die gleichen Bestimmungen, die auch bei der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung beachtet werden müssen. Das heißt, dass die Eignung der Person geprüft werden muss, welche die Aufgabe übernehmen soll. Auch muss der Wunsch der*s Betreuten nach einer bestimmten Person (erneut) berücksichtigt werden. (Es ist möglich, für verschiedene Aufgabenkreise auch verschiedene Personen einzusetzen.)	08.07.2019
14.02.2018	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 465-17</a>	<b>Beteiligung eines*r Verfahrenspflegers*in bei Anhörung zur gesetzlichen Betreuung</b> Die Anhörung einer Person, die unter gesetzlicher Betreuung gestellt werden soll oder bereits unter gesetzlicher Betreuung steht, ist dann rechtsfehlerhaft, wenn es eine*n Verfahrenspfleger*in (= eine Art Rechtsanwalt für das Betreuungsverfahren) gibt und er*sie nicht bei der Anhörung dabei ist.	21.10.2018

		Wenn bei der Anhörung erkannt wird, dass ein*e Verfahrenspfleger*in bestellt werden muss, ist die Anhörung auf Wunsch des*r nachträglich bestellten Verfahrenspflegers*in zu wiederholen.	
19.07.2017	BGH in Karlsruhe, Az.: <a href="#">XII ZB 390/16</a> bzw. <a href="#">XII ZB 57/17</a>	<b>Wunsch des Betreuten muss auch bei Geschäftsunfähigkeit vorrangig berücksichtigt werden</b> Der Wunsch eines Menschen nach einer bestimmten Person als Betreuer*in muss vorrangig berücksichtigt werden, wenn die gewählte Person ihm nicht schadet bzw. nicht gewichtige Gründe gegen diese Person sprechen. Dies gilt auch bei Geschäftsunfähigkeit des Menschen, der unter Betreuung gestellt ist bzw. werden soll.	21.06.2018
21.06.2017	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 237/17</a>	<b>Wunsch nach einem bestimmten Berufsbetreuer</b> Der Wunsch eines Menschen nach einem bestimmten Berufsbetreuer muss auch dann berücksichtigt werden, wenn das Betreuungsgericht den ursprünglich bestellten Berufsbetreuer wegen verschiedener Unzulänglichkeiten von seiner Aufgabe entbunden und einen anderen Berufsbetreuer bestellt hatte. In diesem Fall muss das Betreuungsgericht seine Entscheidung rückgängig machen.	20.06.2018
31.05.2017	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 550/16</a>	<b>Nahe Angehörige haben Vorrang bei der Betreuerbestellung</b> Bei der Auswahl einer gesetzlichen Betreuungsperson müssen nahe Angehörige bevorzugt berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für Eltern und Kinder, sondern auch für Geschwister. Die Richter begründeten ihre Entscheidung mit dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Familie.	10.01.2018
23.03.2016	<a href="#">BVerfG in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: 1 BvR 184/13</a>	<b>Betreuungsrecht: Betroffene Person ist anzuhören</b> Vor der erstmaligen Bestellung eines gesetzlichen Betreuers oder vor der Verlängerung einer Betreuung ist es zwingend notwendig, dass das Betreuungsgericht die Person, die unter Betreuung gestellt werden soll bzw. unter Betreuung steht, anhört. Ansonsten ist die Betreuung rechtswidrig.	26.07.2016
28.07.2015	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 92/15</a>	<b>Strenge Anforderungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts</b> Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder dessen Verlängerung setzt voraus, dass eine konkrete erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen besteht und der Einwilligungsvorbehalt zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist. Der Einwilligungsvorbehalt darf nicht als Disziplinierungsinstrument bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuer und Betreutem eingesetzt oder als „Erleichterung der Betreuungsführung“ missbraucht werden. Im konkreten Fall ging es um den Verkauf landwirtschaftlicher Flächen zur Tilgung	08.09.2017

		von Schulden.	
20.01.2015	<a href="#">BVerfG in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: 1 BvR 665/14</a>	<b>Grundrechtswidrigkeit einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen</b> Eine Suchterkrankung (Alkoholismus) rechtfertigt keine Bestellung eines gesetzlichen Betreuers gegen den Willen der betroffenen Person – erst recht nicht, wenn die Person die unter Betreuung gestellt werden soll, nicht persönlich angehört worden ist.	20.01.2016
27.07.2011	<a href="#">BGH,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 118/11</a>	<b>gesetzliche Betreuung:</b> Ist der Amtsrichter trotz eines gegenläufigen Sachverständigengutachtens aufgrund des persönlichen Eindrucks des Betroffenen zu der Überzeugung gelangt, dass dieser einen freien Willen i.S. des § 1896 Abs. 1 a BGB bilden kann, und hat er deshalb die Einrichtung einer Betreuung abgelehnt, darf das Beschwerdegericht die Betreuung grundsätzlich nicht ohne Anhörung des Betroffenen anordnen. (Quelle: <a href="http://www.rechtslupe.de">www.rechtslupe.de</a> )	04.08.2014
06.07.2011	BGH, <a href="#">Az.: XII ZB 80/11</a> bzw. <a href="#">Az.: XII ZB 616/10</a>	<b>gesetzliche Betreuung:</b> - Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Es muss ein konkreter Bedarf für die Bestellung eines Betreuers gegeben sein. - Das Gericht muss die Gründe prüfen, weswegen eine gesetzliche Betreuung beantragt wird, und muss der betroffenen Person die Möglichkeit geben, sich dazu zu äußern. Eventuell auftretenden Widersprüchen muss das Gericht nachgehen.	04.03.2014
09.02.2011	<a href="#">BGH,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 526/10</a>	<b>gesetzliche Betreuung:</b> Keine Betreuerbestellung gegen den „freien Willen“	04.03.2014
15.09.2010	<a href="#">BGH in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: XII ZB 166/10</a>	<b>Berücksichtigung des Wunsches der betroffenen Person bei der Betreuerwahl</b> Nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB ist diejenige Person zum gesetzlichen Betreuer zu bestellen, welche der/die zu Betreuende wünscht. Der Wille der/des zu Betreuenden kann nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person den Interessen der/des zu Betreuenden zuwiderläuft.	04.03.2014 <a href="#">C</a>
30.04.2010	<a href="#">BVerfG in Karlsruhe,</a> <a href="#">Az.: 1 BvR 2797/09</a>	<b>Anspruch auf rechtliches Gehör</b> Das Gericht hat die Pflicht, vor dem Erlass einer Entscheidung zu prüfen, ob allen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde. Jede/r am Verfahren Beteiligte muss die Gelegenheit haben, dass das erkennende Gericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nimmt und bei der Entscheidungsfindung mit einfließen lässt.	17.02.2015

14.02.2007	OLG Schleswig, Az.: II W 18/07	<b>Persönliche Anhörung vor Betreuerwechsel:</b> Das Vormundschaftsgericht muss einer Person vor Bestellung oder Wechsel eines gesetzlichen Betreuers die Gelegenheit geben, sich zu der konkreten Person zu äußern, welche die Betreuung übernehmen soll. Angemessene Wünsche des Betroffenen müssen dabei vom Gericht berücksichtigt werden.	04.03.2014 
------------	-----------------------------------	---	---